

Lösung Fall 7 (Wiederholung)

Strafbarkeit des B:

A. B könnte sich wegen einer fahrlässigen Körperverletzung nach § 229 StGB¹ strafbar gemacht haben, indem er den D mit seinem Auto anfuhr.

I. Tatbestandsmäßigkeit:

1. B müsste den D zunächst körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Das körperliche Misshandeln umfasst neben Substanzverletzungen jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt wird. A hat den D angefahren, woraufhin dieser in den Straßengraben geschleudert wurde und körperliche Schmerzen erlitt. Eine körperliche Misshandlung liegt somit vor. Eine Gesundheitsschädigung ist die Hervorrufung oder Intensivierung eines krankhaften Zustandes, psychischer oder physischer Art. D hat sich in Folge des Zusammenpralls ein Bein gebrochen, so dass ein krankhafter Zustand physischer Art vorliegt. Mithin hat B den D sowohl körperlich misshandelt, als auch an der Gesundheit geschädigt.

2. B müsste weiterhin eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung begangen haben. Objektiv sorgfaltswidrig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt ergeben sich hierbei aus den Anforderungen, die bei einer Betrachtung der Gefahrenlage „ex ante“ an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind. Beim Führen eines Kraftfahrzeuges ergeben sich die zu erfüllenden Sorgfaltspflichten insbesondere aus der Straßenverkehrsordnung (StVO). Gemäß § 1 I StVO erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Nach § 1 II StVO hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Vorliegend war B durch die Radiomusik abgelenkt und widmete den Verhältnissen auf der Straße nicht genügend Aufmerksamkeit. B erfüllte hiermit nicht die Anforderungen nach § 1 StVO und handelte mithin objektiv sorgfaltswidrig.

3. Weiterhin muss der Erfolgseintritt auch objektiv voraussehbar gewesen sein, es muss also Anlass und Möglichkeit bestanden haben, die konkret drohende Tatbestandsverwirklichung zu erkennen. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrungen, dass Unaufmerksamkeit im Straßenverkehr zu Unfällen führen kann, die Körperverletzungen zur Folge haben. Der Erfolgseintritt war somit objektiv vorhersehbar.

4. Zuletzt beruhen die körperliche Misshandlung des D und die bei ihm hervorgerufene Gesundheitsschädigung auch gerade auf dem pflichtwidrigen Verhalten des B, nämlich seiner Unaufmerksamkeit im Straßenverkehr. Somit liegt auch der erforderliche Pflichtwidrigkeitszusammenhang vor, so dass B insgesamt tatbestandsmäßig handelte.

¹ Nicht anders benannte §§ sind solche des StGB.

II. Da dem B keinerlei Rechtfertigungsgründe zur Seite standen, handelte er auch rechtswidrig.

III. B müsste auch schuldhaft gehandelt haben. Hierzu müsste der Erfolgseintritt zunächst subjektiv vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein. Für den B war es vorhersehbar, dass seine Fahrweise zu Unfällen führen konnte. Weiterhin war er auch physisch-real in der Lage sich stärker auf den Straßenverkehr zu konzentrieren und hierdurch den Erfolgseintritt zu verhindern. Somit war der Erfolgseintritt subjektiv vorhersehbar und vermeidbar. Da darüber hinaus auch keine allgemeinen Entschuldigungs- oder Schuldausschlussgründe vorliegen, handelte A insgesamt schuldhaft.

IV. A hat sich wegen einer fahrlässigen Körperverletzung nach § 229 strafbar gemacht. Der nach § 230 I erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

B. B könnte sich wegen einer Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223 I, 13 I strafbar gemacht haben, indem er es unterließ dem D aus dem Straßengraben zu helfen.

I. Objektiver Tatbestand:

1. Es müsste zunächst der tatbestandliche Erfolg in Form einer körperlichen Misshandlung oder Gesundheitsschädigung eingetreten sein. D hat dadurch, dass er die Nacht im Straßengraben verbringen musste, erhebliche zusätzliche Schmerzen erlitten, so dass zumindest die Intensivierung eines krankhaften Zustandes und mithin auch eine Gesundheitsschädigung vorliegt. Mithin ist der tatbestandliche Erfolg eingetreten.

2. Weiterhin müsste B auch die zur Erfolgsabwehr objektiv gebotene Handlung, bei tatsächlicher Möglichkeit ihrer Vornahme, unterlassen haben. In der gegebenen Sachlage wäre es zur Erfolgsabwehr objektiv geboten gewesen, dem verletzten D aus dem Straßengraben zu helfen, was B jedoch unterließ. Diese Handlung war B auch tatsächlich möglich. Zwar hatte B den D nicht im Straßengraben liegen sehen, jedoch wäre es ihm möglich gewesen die Gegend nach einer etwaig verletzten Person abzusuchen. Somit unterließ B bei tatsächlicher Möglichkeit zur Vornahme die zur Erfolgsabwehr objektiv gebotene Handlung.

3. Das Unterlassen müsste für den Erfolgseintritt kausal gewesen sein. Ein Unterlassen ist für den Erfolgseintritt kausal, wenn die objektiv gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfielen würde. Vorliegend hätte die Bergung des D dazu geführt, dass er die Nacht nicht im Straßengraben verbringen und daher auch keine zusätzlichen Schmerzen erleiden muss. Somit ist das Unterlassen des B auch kausal für die bei D eingetretene Körperverletzung.

4. Weiterhin ist gemäß § 13 I 1. HS erforderlich, dass B für den Erfolgseintritt einzustehen hat, dass ihn also eine sogenannte Garantenstellung zur Verhinderung der bei D eingetretenen Körperverletzung trifft. Vorliegend kommt eine Garantenstellung des B aus Ingerenz, also infolge eines vorherigen pflichtwidrigen Verhaltens, in Betracht. B hat D pflichtwidrig mit dem Auto angefahren und ihn hierdurch in eine hilflose Lage gebracht. Da B folglich durch sein eigenes pflichtwidriges Verhalten eine Gefahrensituation für D geschaffen hat, traf ihn die Verpflichtung mögliche Folgeschäden abzuwenden. B traf somit eine Garantenpflicht aus

Ingerenz, die gerade darauf gerichtet war Intensivierungen der durch den Unfall geschaffenen Schäden abzuwenden.

5. Weiterhin müsste der Erfolgseintritt auch objektiv zurechenbar sein, also gerade auf der Pflichtwidrigkeit des Unterlassens beruhen. Vorliegend erlitt der D gerade deshalb erhebliche zusätzliche Schmerzen, weil B es pflichtwidrig unterließ ihm aus dem Straßengraben zu helfen. Somit ist der Erfolgseintritt dem B auch objektiv zurechenbar.

6. Zuletzt entspricht die Körperverletzung durch Unterlassen vorliegend auch einer solchen durch aktives Tun, so dass der objektive Tatbestand insgesamt erfüllt ist.

II. Subjektiver Tatbestand:

B müsste auch den subjektiven Tatbestand erfüllt, also vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz verlangt den Willen zum Untätigbleiben in Kenntnis aller objektiver Tatbestandsmerkmale und dem Bewusstsein, dass die Vornahme der zur Erfolgsabwehr gebotene Handlung möglich ist. Vorliegend ging B davon aus, dass er einen Menschen oder den Hund seiner Nachbarn angefahren haben könnte und nahm billigend in Kauf, dass ohne seine Hilfe der Mensch erhebliche zusätzliche Schmerzen erleidet, oder der Hund verendet. Gleichwohl entschied sich B dazu davonzufahren, da er keine Scherereien mit der Polizei wünschte und keine Gefährdung seiner juristischen Karriere riskieren wollte. B hielt es somit für möglich, dass sein Untätigbleiben dazu führt, dass ein von ihm verletzter Mensch erhebliche (zusätzliche) Schmerzen erleidet, wenn er eine grundsätzlich mögliche Rettungshandlung unterlässt, fand sich hiermit jedoch ab, da er seine eigenen Interessen nicht gefährden wollte. Somit handelte B mit dolus eventualis bezüglich einer von ihm verwirklichten Körperverletzung durch Unterlassen und somit insgesamt vorsätzlich.

III. B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

IV. B hat sich wegen einer Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223 I, 13 I strafbar gemacht. Der nach § 230 I erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

C. B könnte sich wegen einer unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c strafbar gemacht haben, indem er den D im Straßengraben liegen ließ.

I. Objektiver Tatbestand:

1. Erforderlich wäre zunächst, dass eine Tatsituation in Form eines Unglückfalls, gemeiner Gefahr oder Not vorläge. Ein Unglückfall ist jedes plötzlich eintretende Ereignis, das einen erheblichen Personen- oder Sachschaden anrichtet oder zu verursachen droht. Der von B fahrlässig verursachte Unfall stellt ein plötzliches Ereignis dar, welches dazu führte, dass D sich ein Bein brach und in den Straßengraben geschleudert wurde. Da hierdurch die Gefahr geschaffen wurde, dass D die ganze Nacht im Straßengraben verbringen muss und erhebliche Folgeschäden erleidet, ist ein Unglückfall gegeben.

2. B müsste die erforderliche und ihm zumutbare Hilfeleistung unterlassen haben. Um Intensivierungen der bei D eingetretenen Schmerzen zu verhindern, wäre es erforderlich gewesen ihm aus dem Straßengraben zu helfen, was B jedoch unterließ. Fraglich ist, ob B diese Hilfeleistung auch zumutbar war. Hätte B dem D geholfen und in ein Krankenhaus

gebracht, wäre seine Beteiligung am vorherigen Unfall bekannt geworden, so dass er sich dem Risiko der Strafverfolgung und etwaigen zivilrechtlichen Entschädigungsbegehren des D ausgesetzt hätte. Jedoch macht dies allein eine Hilfeleistung noch nicht unzumutbar. Nach § 323c führt erst eine erhebliche eigene Gefahr dazu, dass eine Hilfeleistung unzumutbar wird. Eine drohende Strafverfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung wiegt jedoch nicht derart schwer, dass sie es rechtfertigen würde, einen möglicherweise schwer Verletzten die Nacht über im Straßengraben liegen zu lassen. Auch der Umstand, dass B um seine juristische Karriere fürchtet, führt zu keiner anderen Bewertung, da ihm aufgrund der eigenverschuldeten Verursachung des Unfalls strenge Handlungspflichten aufzulegen sind. Zugleich ist zu beachten, dass B das Unfallgeschehen zumindest anonym an die Polizei hätte weiterleiten können. Da er auch dieses unterließ, hat B insgesamt die erforderliche und zumutbare Hilfeleistung unterlassen und hierdurch den objektiven Tatbestand verwirklicht.

II. Subjektiver Tatbestand:

B hielt für möglich, dass durch den Unfall ein Mensch schwer verletzt wurde und war sich darüber bewusst, dass eine mögliche Hilfeleistung seinerseits allenfalls dazu führen würde, dass es zu „Scherereien mit der Polizei“ kommt. Da er sich gleichwohl dazu entschied dem möglicherweise verletzten Menschen nicht zu helfen, handelte er insgesamt vorsätzlich bezüglich dem objektiven Tatbestand.

III. B handelte zuletzt rechtswidrig und schuldhaft und hat sich daher nach § 323c strafbar gemacht.

D. B könnte sich wegen einer versuchten Sachbeschädigung durch Unterlassen nach §§ 303 I, 22, 23 I, 13 I strafbar gemacht haben, indem er es unterließ im Straßengraben nach dem Hund seiner Nachbarn zu suchen.

I. Der Hund der Nachbarn des B wurde in keinerlei Weise beeinträchtigt, so dass es nicht zu einer Sachbeschädigung im Sinne von § 303 I gekommen und die Tat daher nicht vollendet ist. Darüber hinaus ist der Versuch nach § 303 III strafbar.

II. B müsste mit Tatentschluss, also vorsätzlich gehandelt haben. B hielt es für möglich, dass er einen Hund verletzt hat und dass dieser durch sein Untätigbleiben verenden könnte. Somit ging er davon aus, dass durch sein pflichtwidriges Vorverhalten die Möglichkeit geschaffen wurde, dass eine Sache im Sinne von § 303 I zerstört wird, wenn er eine, von ihm für möglich gehaltene, Rettungshandlung unterlässt. Mithin handelte B mit *dolus eventualis* bezüglich einer Sachbeschädigung durch Unterlassen. Fraglich ist jedoch, wie es sich auswirkt, dass B davon ausging, dass infolge seines Untätigbleibens entweder ein Mensch zusätzliche Schmerzen erleiden *oder* ein Hund verenden könnte, er also vorsätzlich bezüglich zwei, sich gegenseitig ausschließender, Tatbestände handelte. Da es nach der Vorstellung des B nur entweder zu einer Körperverletzung durch Unterlassen oder zu einer Sachbeschädigung durch Unterlassen kommen konnte, liegt ein Fall des sogenannten *dolus alternativus* vor, dessen Behandlung umstritten ist.

1. Nach einer Ansicht ist bezüglich beider mit Vorsatz begangenen Taten Tateinheit anzunehmen, so dass der Täter einmal wegen Vollendung und einmal wegen Versuchs, bei Ausbleiben beider Erfolge wegen zweifachen Versuchs zu bestrafen ist. Vorliegend hätte B also eine Körperverletzung durch Unterlassen sowie (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen) eine versuchte Sachbeschädigung durch Unterlassen verwirklicht.

2. Nach einer weiteren Auffassung ist der Täter immer nur wegen des schwereren Deliktes zu bestrafen, gleichgültig welches Delikt verwirklicht wurde. Vorliegend wäre daher nur eine Strafbarkeit wegen einer Körperverletzung durch Unterlassen gegeben.

3. Eine andere Ansicht will den Täter immer nur aus dem vollendeten Delikt bestrafen. Auch nach dieser Auffassung wäre B daher nur wegen einer Körperverletzung durch Unterlassen zu bestrafen.

4. Nach einer letzten Ansicht ist der Täter nur wegen des verwirklichten Tatbestandes zu bestrafen, wenn dadurch der Unrechtsgehalt beider Taten hinreichend erfasst wird. Bei Ausbleiben beider Taten soll nur wegen dem schwereren Delikt zu bestrafen sein. Auch nach dieser Auffassung wäre B nur wegen einer Körperverletzung durch Unterlassen zu bestrafen, da diese einen höheren Unrechtsgehalt aufweist als eine Sachbeschädigung durch Unterlassen.

5. Somit käme nach der ersten Auffassung eine Strafbarkeit wegen einer versuchten Sachbeschädigung durch Unterlassen in Betracht, während nach den übrigen Auffassungen eine Strafbarkeit wegen versuchter Sachbeschädigung durch Unterlassen neben der vollendeten Körperverletzung durch Unterlassen ausschiede. Gegen die erste Auffassung spricht, dass sie den Unterschied zwischen alternativem und kumulativem Vorsatz aufhebt und hierdurch einen Täter, der es für möglich hält durch seine Handlung zwei Straftatbestände verwirklichen zu können, von denen aber nur einer eintritt, genauso behandelt wie denjenigen Täter, der von vornherein davon ausgeht, dass es allenfalls zu einer einzigen (von zwei für möglich gehaltenen) Rechtsgutsverletzung kommen kann. Einen Täter, der von vornherein nur einen Straftatbestand verwirklichen möchte, genauso zu bestrafen wie einen Täter, der es zumindest für möglich hält, dass er durch seine Handlung zwei Straftatbestände vollendet, kann jedoch nicht überzeugen. Mithin ist die erste Auffassung abzulehnen. Da die übrigen Ansichten vorliegend zum gleichen Ergebnis gelangen, ist ein weiterer Streitentscheid entbehrlich. Somit ist vorliegend keine Strafbarkeit wegen einer versuchten Sachbeschädigung durch Unterlassen gegeben.²

III. B hat sich nicht wegen einer versuchten Sachbeschädigung durch Unterlassen nach §§ 303 I, 22, 23 I, 13 I strafbar gemacht.

² Wenn Sie der ersten (wohl herrschenden) Auffassung folgen, müssten Sie im Folgenden auch das unmittelbare Ansetzen bejahen, da in dem Zeitpunkt, in dem B davonfuhr nach seiner Vorstellung von der Tat die Gefahr für den (vermeintlich) verletzten Hund bereits in ein akutes Stadium geraten war und B die Möglichkeit des Eingreifens aus der Hand gegeben hat und hierdurch dem Geschehen seinen Lauf lies. Da B auch rechtswidrig und schuldhaft handelte und ein Rücktritt nicht vorliegt, wäre die Strafbarkeit hiernach zu bejahen; allgemein zum *dolus alternativus* *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, Rn. 231ff.; *Jeßberger/Sander*, JuS 2006, S. 1065.

Ergebnis / Konkurrenzen: B hat sich wegen einer fahrlässigen Körperverletzung nach § 229, einer Körperverletzung durch Unterlassen nach §§ 223 I, 13 I sowie einer unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c strafbar gemacht. §§ 223 I, 13 I und § 323c wurden durch dieselbe Handlung verwirklicht und stehen daher in Handlungseinheit, jedoch tritt § 323c aufgrund materieller Subsidiarität im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter §§ 223 I, 13 I zurück. § 229 und §§ 223 I, 13 I wurden durch verschiedene Handlungen verwirklicht, so dass diesbezüglich Handlungsmehrheit vorliegt. Fraglich ist jedoch, ob § 229 als mitbestrafte Vortat im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter §§ 223 I, 13 I zurücktritt. Als mitbestrafte Vortat bezeichnet man eine Deliktsverwirklichung die straflos bleibt, weil das Schwergewicht des Unrechts im Gesamtkomplex der Straftaten maßgeblich bei der Nachtat liegt. Ob ein fahrlässiges Begehungsdelikt zum nachfolgenden vorsätzlichen Unterlassungsdelikt, welches auf der fahrlässig verursachten Gefahrenlage aufbaut, eine mitbestrafte Vortat darstellt, ist umstritten. Gegen die Annahme einer mitbestraften Vortat spricht die Klarstellungsfunktion der Konkurrenzen, da bei Zurücktreten der fahrlässigen Begehungstat im Urteilstenor nicht hinreichend zum Ausdruck kommen würde, dass der Täter sich bereits bei Schaffung der Gefahrenlage strafbar gemacht hat. Darüber hinaus überwiegt der Unwertgehalt eines vorsätzlichen Unterlassungsdeliktes nicht zwangsweise denjenigen des vorangegangenen fahrlässigen Begehungsdeliktes. Somit ist die Annahme einer mitbestraften Vortat abzulehnen, so dass § 229 und §§ 223 I, 13 I in Tatmehrheit stehen. B hat sich somit nach §§ 229; 223 I, 13 I; 53 strafbar gemacht.